Ericheint wochentlich 2 Mal Dienstag und Freitag.)

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Dart. Eine einzelne Rummer toftet 10 Bf.

Inferatenannahme Rontags u. Donnerstags

Wodycmblatt Wilsdruff, Tharandt, Inferatenannabme Montags u. Donnerstags bis Mittag 12 Uhr.

Erfdeint wodentlich 2 Mal (Dienstag und Freitag

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Dart Gine einzelne Rummer

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmanuschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff. 3weinndvierzigfter Rabrgang.

Mr. 69.

Dienstag, ben 29. Anguft

1882

Bekanntmachung, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.

Rach art. 1, § 138 des Reichsgesebes, betreffend die Abanderung ber Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, hat, wenn jugendliche Arbeiter - Rinder im Alter zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute im Alter zwischen 14 und 16 Jahren - in Fabriten beschäftigt werden follen, der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortepolizeibehorde eine fchriftliche Anzeige zu machen. In Diefer Unzeige find die Fabrit, Die Wochentage, an welchen Die Beschäftigung stattfinden foll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und ber Baufen, sowie

Die Art ber Beschäftigung anzugeben. Gine Menderung hierin barf, abgesehen von Berichiebungen, welche burch Ersetung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsichichten nothwerdig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Unzeige ber Behorde gemacht ift. Da biefe Angeigen von den meiften Arbeitgebern bisher unterlaffen worden find, fo werden fammtliche Arbeitgeber des hiefigen Begirts, welche gegenwartig jugendliche Arbeiter beschäftigen, hierdurch angewiesen, Die vorgeschriebene fchriftliche Anzeige, bei Bermeibung von

Belbitrafe bis ju 30 Mart oder entsprechender Saftitrafe bis zum 11. September d. 3. der guftandigen Ortspolizeibehorde - dem Burger-

meister bez. Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher - ju erstatten. Die herren Burgermeister von Bilsbruff und Siebenlehn, sowie die herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher aber werden barauf bingewiesen, bag fie bie eingehenden Anzeigen nach § 19, Abfat 2 der Berordnung vom 15. November 1878 auf ihre Richtigkeit und Bollftandigfeit zu prufen, eventuelligur Berbefferung ober Bervollftandigung gurudgugeben und alsdann nach § 15, Abfat 1 ber Berordnung vom 22. Auguft 1874 weiter an Die unterzeichnete Ronigliche Umtshauptmannichaft zu befordern, übrigens auch darüber forgfältig zu machen haben, bag diefe Anzeigen fünftighin vor bem Beginne ber Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beg, vor jeder Menderung in der angezeigten Beichäftigung erftattet werben.

Meißen, am 22. Auguft 1882. Königliche Umtehauptmannschaft. v. Boffe.

Machsten Donnerstag, den 31. Muguft ds. 38., Rachmittags 6 Uhr, öffentliche Stadtgemeinderathsfigung. Bilsbruff, am 28. Auguft 1882.

Der Stadtgemeinderath. Wider, Brgmftr.

Bekanntmachung.

Bu bem am Sedanfeste vormittags 10 Uhr im Schulfaale stattfindenden

Schulaftus

werben die hiefigen Behörden, die Eltern und Erzieher der Rinder, fowie alle Freunde der Schule hierburch freundlichft eingelaben. Bilsbruff, ben 28. Auguft 1882.

Der Direktor der städtischen Schusen. Programm:

1. Gefang: "Lobe ben Berren".

2. Berlefen einer Bibelleftion.

3. Festrede (Berr Lehrer Bornemann).

4. Gefang: 33ch hab mich ergeben". 5. Deflamation:

Engesgeschichte.

a. "D Deutschland, herrl. Baterland". b. "Der 19. Juli 1870".

6. Gefang: "Den Ronig fegne Gott".

7. Deflamation: a. "Bur Gedanfeier".

b. "Deutscher Siegessang".

8. Bejang: "Deutschland, Deutschland".

9. Schlufgebet.

Traurige Bahlen find es, die das von der foniglich Burttembergifchen Centralftelle für die Landwirthichaft berausgegebene 2Bochen= blatt ba veröffentlicht. Rach offiziellen Ermittelungen haben im Jahre 1880 in Bayern 3739 Zwangeverfaufe von landwirthichaft. lichen Unwesen ftattgehabt, beren Urfachen wie folgt angegeben werben. 1) Ungunftige Gutsubernahme und Schuldenftand in 2684 Fällen. Dabin gehören u. A. ju theure Uebernahme ber Sofe, Die Unerschwinglichkeit der Binfen und Biele, Bufauf von Gutern, Wechfelichulben und Bucher. Die beiben letten in 448 Fallen. 2) Unwirthichaftliches Berfahren in 2296 Fällen. Dahin gehören: Truntsucht, Spielfucht, Tragheit, leichtfinnige Burgichafteleiftung, Liederlichkeit und Berichwendung in 1169 Fallen, Brogeffucht und, damit auch gar nichts fehlt: Sagt und Bilberei. 3) Geichaftsunerfahrenheit in 832 Fällen. Darunter find gu gablen: leichtfertige Cheichliegungen, verfehlte Gpefulationen, toftfpieliges Baumejen, Führung von Bierwirthichaften auf ben Bauernhöfen in 182 Fallen. 4) Raturereigniffe in 586 Fallen, nämlich: ichlechte Ernten, Durre, Ueberichwemmung, Brand, Sagelichlag, Unglud im Biehftand. 5) Ungunftige Lage ber Landwirthichaft überhaupt in 288 Fallen. - Es ift begreiflich, bemerft bas genannte Blatt biergu, daß die Bwangsversteigerungen oft durch mehrere ber genannten Urfachen entstanden find, und bag bie vorn angegebenen Bahlen größer ericheinen, als die Bahl der Bwangsvertäufe. Thatfachlich ift aber, daß mehr als die Balfte derfelben von den Butseigenthumern felbft verfchuldet worden find. Die Berlumpung ift theilweise jo weit gegangen, daß 953 Unwejen mit 5394 heftar, wovon weit mehr als die Salfte in Altbagern, gar nicht mehr bewirthichaftet

murben. Das Berbrecher-Album ber Berliner Bolizei ift bereits gu Stattlichem Umfange angewachsen. Es gablt jest 2135 Photographien bon 663 Mordern Einbrechern und Räubern, 291 Tafchendieben, 143 Ladendieben, 191 Schlafftellendieben, 153 Falfchern und Sochftablern, 153 Bauernfängern, 386 Baletots, Bodens, Rollis und Billarddieben, lowie von 155 Frauengimmern.

Die feit einiger Beit in der Barifer Breffe wieder ftart betriebene Deutschenhete übt ihre Birtung. Der beutsche Turnverein hat feit Jahren in demfelben Lotale Rue St. Marc feine gewöhnlichen Berfammlungen abgehalten, wobei ftets beutsche Lieder gefungen wurden. Der Bolizeitommiffar bes Stadtviertels hat nun ben Borftand bes Bereins aufgeforbert, bas Singen fürderhin zu unterlaffen, ba er ba-von unterrichtet fei, bag Patrioten die Abficht hatten, folches zu verhindern, und er außer Stande fei, bem Berein polizeilichen Schut gu gewähren.

Da in einiger Tagen vorausfichtlich entscheidende Schläge in Egypten fallen werben, fo beeilen wir uns, unferen Lefern eine furge Schilderung von der dortigen militarischen Lage der Dinge gu entwerfen. Arabi Bafcha hat zwei feste Stellungen inne: bie erfte bei Rafr-ed-Dauar, 35 Rilometer öftlich von Alegandria und eben fo weit füdlich von Abufir, an der Gifenbahn nach Benha, bas 150, und Rairo, das 209 Rilometer entfernt ift; die zweite bei Tell-el-Rebir, 70 Rilometer westlich von bem am Suegtanal gelegenen Ismailia, an ber von bort über Bagagig nach Benha führenden Gifenbahn, ebenfalls 70 Rilometer weit entfernt. Beide Stellungen find alfo durch Gifenbahn berbunden, die gange Entfernung beträgt 220 Rilometer. Arabi Baicha tann daher auf telegraphische Melbung, je nach Bedürfnif. binnen 6 Stunden Streitfrafte von Rafred-Dauar nach Tell-el-Rebir ober umgefehrt von hier nach bort werfen. Da nun die Englander ben Suegfanal als Operationsbafis gewählt haben, wobei bas Biel offenbar der Besit Rairos ift, so wird die Entscheidung wohl bet Tell-el-Rebir fallen, wohin Arabi Bascha, der Sachlage Rechnung tragend, auch abgegangen ift. Siernach mare alfo Arabi gar fein fo ichlechter Stratege und feine Lage feineswegs jum Bergweifeln. Tell-el-Rebir foll mit 25,000 Mann, barunter 15,000 altgebiente Rrieger, befest und burch 60 Weschütze vertheidigt fein. Die Stellung ift gut befeftigt, es handelt fich alfo hauptfachlich barum, ob fie bem überlegenen englifchen Geichütfeuer lange Biderftand wird leiften fonnen. - Mus ben egyptischen Sandeln fann fich noch Manches entipinnen, wovon man jest noch nicht träumt.